

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

27. Juli 1953

52/A.B.
zu 59/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Bezugnehmend auf eine Anfrage der Abg. W e i n d l und Genossen, betreffend die Besteuerung von Entschädigungsbeträgen, die von Besatzungsmächten an geschädigte Land- und Forstwirte zur Auszahlung gelangen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit, dass Entschädigungen an Land- und Forstwirte der Einkommen- und Umsatzsteuer unterliegen, wenn es sich um Entschädigungen für Erträge des Kulturbodens oder um Pachtzinse handelt; Entschädigungen der Besatzungsmächte, soweit sie für den Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Kulturböden gezahlt werden, sind weder einkommensteuer- noch umsatzsteuerpflichtig.

Wenn daher Land- und Forstwirte, heisst es in der Anfragebeantwortung weiter, auf Grund von steuerrechtlichen Bestimmungen für Entschädigungen der ersten Art zur Einkommen- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, können mangels gesetzlicher Handhabe Anweisungen an die Finanzämter, diese Entschädigungsbeträge steuerfrei zu behandeln, nicht ergehen. Soweit es sich um Entschädigungen der zweiten Art handelt, sind Anweisungen entbehrlich, weil diese Entschädigungen ohnehin weder der Einkommen- noch der Umsatzsteuer unterliegen.

-.-.-.-.-